

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

## **1 Geltung der Bedingungen**

1.1 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der F.Scholz GmbH & Co. KG (nachfolgend F.Scholz), erfolgen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Angebote gelten ausschließlich für den gewerblichen, selbständig beruflichen oder behördlichen Bedarf (z.B. Industrie, Handel, Gewerbe, Handwerk und selbständig berufliche Tätigkeit). Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen oder Handelsklauseln (Incoterms) wird hiermit widersprochen.

1.2 Vereinbarungen zwischen den Parteien, die von diesen Geschäftsbedingungen abweichen, müssen zu ihrer Gültigkeit in Textform niedergelegt werden. Dies gilt auch für alle übrigen mündlichen Abreden, insbesondere telefonische sowie für dieses Schriftformerfordernis.

1.3 Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich in Textform zwischen den Parteien vereinbart wurde.

## **2 Angebot und Vertragsschluss**

2.1 Angebote der F.Scholz sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das F.Scholz innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung in Textform oder durch Erfüllung des Angebotes annehmen kann.

## **3 Preise**

3.1 Soweit nicht anders angegeben oder vereinbart, hält sich F.Scholz an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise drei Monate ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung der F.Scholz genannten Preise zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Die Preise verstehen sich – soweit nicht anders vereinbart – als Abholpreise am Sitz der F.Scholz einschließlich üblicher Verpackung.

## **4 Liefer- und Leistungszeit, Warenannahme**

4.1 Die Vereinbarung von Lieferterminen und – fristen bedarf der Textform.

4.2 Die Lieferungen und Leistungen erfolgten vorbehaltlich richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von F.Scholz mit Ware oder zu ihrer Herstellung oder Bearbeitung erforderlicher Rohmaterialien sowie der Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden. Sofern Teile durch den Kunden beigelegt werden, haben diese zum vereinbarten Zeitpunkt bei F.Scholz einzutreffen. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Lieferzeit entsprechend; gleiches gilt für etwaige Nacharbeiten und Zusatzarbeiten der F.Scholz an Beistellteilen.

F.Scholz ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Der Kunde kann aus keinem dieser Umstände Schadensersatzansprüche herleiten.

4.3 Verlängert sich die Lieferzeit oder wird F.Scholz von seiner Lieferverpflichtung frei, so kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4.4 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verschiebt sich der Liefertermin auf Veranlassung des Kunden, so ist F.Scholz berechtigt, Ersatz des ihr dadurch entstehenden Schadens zu verlangen.

4.5 Die Lieferzeit verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die F.Scholz trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte (höhere Gewalt) bis zum Wegfall dieser Hindernisse zuzüglich einer angemessenen Zeitspanne zur Wiederaufnahme eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs, wenn nicht die Leistung oder Lieferung unmöglich wird. Dies ist unabhängig davon, ob die Hindernisse bei F.Scholz oder einem oder mehreren ihrer Zulieferer eingetreten sind. Zu den oben genannten Hindernissen gehören auch Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe. F.Scholz ist wahlweise berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.6 Bei Lieferverzögerungen wird der Kunde umgehend von F.Scholz informiert.

4.7 Die Annahme von Ware erfolgt vorbehaltlich der anschließenden Prüfung von Güte, Beschaffenheit und Menge.

## **5 Mängelgewährleistung und Haftungsbeschränkung**

5.1 Im kaufmännischen Verkehr gelten die handelsrechtlichen Rügepflichten, sonstige Unternehmer müssen offensichtliche Mängel innerhalb einer Woche nach Ablieferung und nicht offensichtliche Mängel innerhalb von einer Woche nach Feststellung rügen. Sämtliche Rügen haben in Textform zu erfolgen.

5.2 F.Scholz haftet, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

5.3 F.Scholz haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5.4 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

5.5 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

## **6 Gesamthaftung**

6.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in 5 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß 823 BGB.

6.2 Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6.3 Soweit die Schadensersatzhaftung F.Scholz gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **7 Zurückbehaltungsrecht**

F. Scholz kann gegenüber dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht aus sämtlichen fälligen Forderungen geltend machen.

## **8 Zahlung**

8.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der F.Scholz 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

8.2 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden hinsichtlich anderer Verträge oder eines drohenden Insolvenzantrags gegen den Kunden sowie bei sonstiger Verschlechterung der finanziellen Situation des Kunden ist F.Scholz berechtigt, Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8.3 F.Scholz ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren.

8.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Sein Recht zur Zurückbehaltung wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis bleibt unberührt.

## **9 Schlussbestimmungen**

9.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen F.Scholz und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

9.2 Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der F.Scholz in Aalen.

9.3 F.Scholz behält sich vor, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehenden personenbezogenen Daten des Kunden, nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der Datenschutz Grundverordnung auf Datenträger zu speichern.

9.4 Die von F.Scholz gelieferten Waren können Ausfuhrkontrollbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften, der Bundesrepublik Deutschland, UK oder der USA unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen zu beachten und etwaig erforderliche Genehmigungen selbst einzuholen.

9.5 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Vertragspartner einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.